
Empfehlungen für die Entschädigung und den Spesenersatz für Seelsorgeaushilfen

ab 1. Januar 2005

- › Regionaldekanat der Bistumsregion Aargau
 - › Kirchenrat Röm.-Kath. Landeskirche Kanton Aargau
-

Vorbemerkungen

1. Bei den in der „Entschädigung von Seelsorgeaushilfen in der Bistumsregion Aargau“ angeführten Tarifen handelt es sich um Vorschläge, die keinen verpflichtenden Charakter haben.
2. Die genannten Ansätze sind für jene Seelsorgeaushilfen gedacht, die in keinem hauptamtlichen Anstellungsverhältnis zu Kirchgemeinden oder zur Landeskirche stehen und vom Pfarrer oder vom Gemeindeleiter bzw. von der Gemeindeleiterin (oder deren Vertretung) für die Aushilfe verpflichtet wurden.
3. Regionaldekanat und Kirchenrat weisen auf Folgendes hin:
 - a) Es gibt Kirchgemeinden, die finanzielle Schwierigkeiten haben.
 - b) Es gibt Aushilfen, die in finanziell gesicherten oder sehr guten Verhältnissen leben.Auf diesem Hintergrund ist in der konkreten Situation zu überlegen, ob Aushilfen auf die Entschädigung teilweise oder ganz verzichten können. Das darf allerdings nicht dazu führen, dass in gewissen Pfarreien keine Aushilfen mehr geleistet werden. Auch soll nicht auf Kosten von Aushilfen die finanzielle Lage der Kirchgemeinden verbessert werden.
4. Für Klöster und Gemeinschaften, die von der Pfarrei/Kirchgemeinde anderweitige Unterstützung erhalten, können besondere Vereinbarungen getroffen werden. In diesem Fall sollen aber die Reisespesen vergütet werden.
5. Wir leben in unserer Bistumsregion in einer Zeit, in der aufgrund der pastoralen Situation die Häufigkeit der priesterlichen Dienste immer wieder neu überlegt werden muss. Damit die Gläubigen die Sakramente empfangen und erfahren können, sind diese in möglichst allen Pfarreien in einer noch möglichen Regelmässigkeit zu feiern. Das bedingt, dass sowohl Pfarreien und Priester, die Aushilfe leisten, bereit sind, nicht nur in bestimmten, sondern in verschiedenen Pfarreien ihre Dienste zu leisten. Voraussetzung dafür ist ein vermehrter Dialog unter den Betroffenen.

Das Regionaldekanat und der Kirchenrat danken allen Priestern und Seelsorgerinnen und Seelsorgern sehr, die sich für Aushilfen zur Verfügung stellen und so den Gläubigen ermöglichen, das Wirken Gottes durch die Sakramente und in der Feier des Gottesdienstes zu erfahren.

Aushilfen an Sonn- und Feiertagen

1. Art der Aushilfe			
1.1 Aushilfe mit je einer Eucharistiefeier oder Wortgottesdienst und Predigt am Samstagabend und am Sonntagmorgen			Fr. 300.--
1.2 Aushilfe mit drei Eucharistiefeiern oder Wortgottesdiensten und Predigt			Fr. 340.--
1.3 Aushilfe inkl. Sonntagabend, total vier Gottesdienste			Fr. 400.--
2. Einzelne Eucharistiefeier oder Wortgottesdienst mit Predigt			Fr. 200.--
3. Einzelne Eucharistiefeier oder Wortgottesdienst ohne Predigt			Fr. 60.--
4. Einzelne Predigt			Fr. 150.--
Jede weitere Predigt			Fr. 30.--
5. Spezialgottesdienst wie Firmung, Weihegottesdienst usw. (je nach Zeitaufwand, z.B. vorausgehender Besuch)	Fr. 330.--	bis	Fr. 400.--

Aushilfen an Werktagen

1. Einzelne Eucharistiefeier			Fr. 50.--
2. Beerdigung mit Ansprache und Vorbereitungsgespräch	Fr. 190.--	bis	Fr. 250.--
3. Beerdigungsgottesdienst (ohne Ansprache und Gespräch)			Fr. 50.--
4. Eucharistiefeier oder Wortgottesdienst mit Kurzansprache (z.B. im Alters- oder Pflegeheim)	Fr. 60.--	bis	Fr. 90.--
5. Krankensalbungs-Gottesdienst mit Predigt innerhalb Eucharistiefeier			Fr. 150.--
6. Buss-Gottesdienst, mit Predigt, inkl. Vorbereitung			Fr. 250.--
7. Buss-Gottesdienst, für Priester, die zur sakramentalen Absolution mitfeiern			Fr. 50.--
8. Eine Stunde Beicht hören			Fr. 40.--

Verschiedenes

1.
 - 1.1 Taufe mit Taufbesuch Fr. 150.–
 - 1.2 Trauung mit Traugespräch, mit oder ohne Eucharistiefeier Fr. 250.–
 - 1.3 Eucharistiefeier mitwirkend bei einer Trauung, Beerdigung Fr. 50.–
2. Die Kirchgemeinde gibt dem Pfarrer/Gemeindeleiter bzw. der Gemeindeleiterin für Verpflegung der Aushilfe pro Wochenende, wo keine Pauschale vorgesehen ist Fr. 70.–
3. Reisespesen
 - 3.1 Wenn öffentliche Verkehrsmittel benützt werden können Billettkosten
 - 3.2 Wenn Anfahrt mit Auto notwendig, gemäss Ansatz der Landeskirche Fr. –.65/km
4. Pikettdienst pro Tag Fr. 50.–
bei Einsatz zusätzlich Fr. 100.–

Genehmigt durch das Regionaldekanat
der Bistumsregion Aargau

Genehmigt durch den Kirchenrat
der Röm.-Kath. Landeskirche Aargau

Aarau, 9. Juni 2004

Aarau, 9. Juni 2004

Ersetzt die Empfehlungen vom 15. September 1992 / 24. Januar 2001